

## Neuerungen im SPG: Die Präventions-Novelle 2016

Von Ass.-Prof. Mag. Dr. Farsam Salimi

Das Bundesministerium für Inneres hat einen Entwurf für eine Novelle des SPG unter dem Titel „Präventions-Novelle 2016“<sup>1</sup> vorgelegt, das insbesondere neue präventive Maßnahmen zur Deradikalisierung und Gewaltprävention enthält.

Der Titel dieser SPG-Novelle macht den Fokus des Gesetzesvorhabens auf Präventionsmaßnahmen deutlich, wobei die Prävention zwei ganz unterschiedliche Zielrichtungen hat. Zum einen geht es um Prävention im Zusammenhang mit **Deradikalisierung von potentiellen Gefährdern** (§§ 49d und e SPG idF ME), zum anderen um Gewaltprävention durch verstärkte Einsatzmöglichkeiten von **Betretungsverboten** (§§ 36a Abs 3, 38a Abs 1, 49a Abs 2 SPG idF ME). Die Novelle enthält aber auch Regelungen, die mit Prävention im eigentlichen Sinn nichts mehr zu tun haben, so etwa Regelungen über **Sicherheit in Amtsgebäuden** (§ 15a SPG idF ME), **Erleichterung des sprengelüberschreitenden Einschreitens von Organen** (§ 14 Abs 3 SPG idF ME) sowie zur Anlage einer „**Zentralen Datenanwendung zur Einsatzunterstützung**“. Abgesehen davon werden im Wesentlichen Redaktionsversehen aus vorangehenden Novellen beseitigt.

### 1) Maßnahmen zur Deradikalisierung

Ein neuer § 49d SPG soll die Möglichkeit der „**Gefährderansprache zur Deradikalisierung**“ schaffen. Die Bestimmung erlaubt es, als gefährlich einzustufenden Menschen mittels Bescheid aufzuerlegen, zu einem bestimmten Zeitpunkt bei einer Dienststelle persönlich zu erscheinen, um sie über rechtskonformes Verhalten zu belehren, wobei insbesondere auf das Gefährdungspotential durch Radikalisierung und die damit verbundenen Rechtsfolgen einzugehen und auf Deradikalisierungsprogramme hinzuweisen ist.

Als solche Gefährder gelten Personen, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener Verwaltungsübertretungen nach Art III Abs 1 Z 4 EGVG (Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts), § 3 AbzeichenG (Tragen von Abzeichen verbotener Organisationen) sowie § 3 Symbole-Gesetz (insb Verwendung von Symbolen von IS und Al Qaida), anzunehmen ist, sie werden einen verfassungsgefährdenden Angriff iSd § 6 Abs 2 Z 1 bis 3 PStSG (Terroristische Straftaten, Gewalttaten mit religiöser oder ideologischer Motivation, politische Delikte einschließlich solche nach dem Verbotsg) begehen. Daneben können aber auch alle anderen Umstände eine solche Gefahrenprognose rechtfertigen, die genannten Verwaltungsübertretungen werden nur exemplarisch aufgezählt.<sup>2</sup> Die Nichtbefolgung der Aufforderung zum Erscheinen ist für sich als Verwaltungsübertretung strafbar (§ 84 Abs 1a SPG idF ME).

---

<sup>1</sup> 195/ME 25. GP, abrufbar unter [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME\\_00195/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00195/index.shtml) (13.4.2016).

<sup>2</sup> Vgl Erl 195/ME 25. GP 4.

Daneben sieht ein neuer § 49d eine **Meldeverpflichtung für Gefährder** vor. Dem soeben beschriebenen Personenkreis kann auch mit Bescheid auferlegt werden, sich ein- oder mehrmals innerhalb eines Zeitraums von längstens sechs Monaten bei einer Dienststelle zu melden, wobei die Lebensumstände des Betroffenen bei der Festlegung der bestimmten Zeitpunkte zu berücksichtigen sind (§ 49e Abs 2 SPG idF ME). Auch diese Meldeverpflichtung ist mit einer Verwaltungsstrafbestimmung abgesichert (§ 84 Abs 1a SPG idF ME).

Vorbild für beide Bestimmungen sind bestehende präventive Maßnahmen bezüglich Verhinderung von Gewalt und Rassismus bei Sportgroßveranstaltungen (§§ 49 b und c SPG).<sup>3</sup> Durch die Aufzählung der verschiedenen möglichen Verwaltungsübertretungen als Vorverhalten der vorgeschlagenen Bestimmungen wird der neue Fokus deutlich: Es geht primär um rechtsradikale und islamistische Gefährder. Wenn eine Person die Voraussetzungen des § 49d bzw § 49e SPG idF ME erfüllt, wird sie regelmäßig bereits Ziel des Staatsschutzes sein, weil sie automatisch auch eine Aufgabe nach § 6 Abs 1 Z 2 PStSG begründen wird. Gefährderansprache und Staatsschutzfähigkeit stehen daher zwingend in enger Verbindung.

## 2) Ausbau der Betretungsverbote

Zunächst sollen die **Betretungsverbote nach § 38a SPG** zum Schutz vor Gewalt **ausgebaut** werden. Bisher konnte ein Betretungsverbot für die Schule des Minderjährigen bzw die Kindergarteneinrichtung nur zusammen mit einem Betretungsverbot für die Wohnung ausgesprochen werden. Diese Verknüpfung soll nunmehr beseitigt werden, sodass unabhängig von einem Betretungsverbot für die Wohnung ein solches in Bezug auf die Bildungseinrichtung ausgesprochen werden kann.

Zudem soll nach § 38a Abs 6a des Entwurfs der Gefährder iSd § 38a SPG während eines aufrechten Betretungsverbots **vorgeladen** werden können, um über rechtskonformes Verhalten belehrt zu werden, wenn dies aufgrund der Persönlichkeit des Gefährders oder der Umstände beim Einschreiten (zB Verhalten bei Wegweisung, erkennbare Gewaltbereitschaft, Gefährdungsprognose, Verhältnis von gefährdeter Person und Gefährder uä)<sup>4</sup> erforderlich erscheint.

**Betretungsverbote** im Zusammenhang mit Schutzzonen nach § 36a SPG sollen nach dem Entwurf bereits **außerhalb dieser Bereiche** ausgesprochen werden können, wenn schon vorab aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, der Betroffene werde in diesen Schutzzonen strafbare Handlungen nach dem StGB, dem VerbotsG oder dem SMG begehen (§ 36a Abs 3 des Entwurfs). Dasselbe wird in § 49a Abs 2 des Entwurfs für Sicherheitsbereiche bei Sportgroßveranstaltungen vorgesehen.

## 3) Sicherheit im Amtsgebäuden

§ 15a des Entwurfs enthält eine detaillierte Regelung über die Sicherheit im Amtsgebäuden des BMI, wobei die Regelung der §§ 1 ff GOG für den Justizbereich als Vorlage dienen. In § 15a SPG idF ME wird

---

<sup>3</sup> Erl 195/ME 25. GP 4.

<sup>4</sup> Erl 195/ME 25. GP 3.

klargestellt, dass Gebäude und Räumlichkeiten, die zur Nutzung durch das BMI sowie nachgeordneter Dienststellen (Bundeskriminalamt, Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, Bundesamt für Asyl und Fremdenwesen usw)<sup>5</sup> gewidmet sind, nicht mit Waffen betreten werden dürfen (§ 15a Abs 1 SPF idF ME). Personen, die solche Räume betreten wollen, müssen sich auf Aufforderung einer Kontrolle unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben, wobei auch eine Durchsuchung der mitgeführten Behältnisse (Taschen, Rucksäcke usw) sowie der Kleidung zulässig sein soll (§ 15a Abs 2 des Entwurfs). Die Kontrolle darf aber nicht erzwungen werden.<sup>6</sup> Weigert sich eine Person, eine solche Kontrolle durchführen zu lassen, so sieht der Entwurf die Wegweisung der Person und im Fall der Nichtbefolgung die Entfernung der Person mittels unmittelbarer Zwangsgewalt vor (§ 15a Abs 3 des Entwurfs).

#### **4) Erleichterung des sprengelüberschreitenden Einschreitens von Organen**

Das sprengelüberschreitende Einschreiten von Organen ist derzeit nach § 14 Abs 3 SPG an die Voraussetzung gebunden, dass die notwendigen Maßnahmen sonst nicht rechtzeitig gesetzt werden können (Gefahr in Verzug). Eine Änderung des § 14 Abs 3 SPG soll dies nun auf Fälle erweitern, in denen dieses Einschreiten sonst im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Besorgung des Exekutivdienstes liegt. Damit sollen jene Organe, die am schnellsten am Einsatzort eintreffen können, die jeweilige Amtshandlung durchführen dürfen.<sup>7</sup>

#### **5) Zentrale Datenanwendung zur Einsatzunterstützung**

§ 58e des Entwurfs soll schließlich die Grundlage für die Schaffung eines vom BMI betriebenen Informationsverbundsystems zur Unterstützung bei der Koordination von Einsätzen bilden. Darin sollen die erforderlichen Identifikations- und Erreichbarkeitsdaten einschließlich Daten nach § 98 TKG (Stamm- und Standortdaten) zu Personen, die von einem Notruf oder Einsatz betroffen sind (Anrufer, gefährdete Person)<sup>8</sup>, verarbeitet werden dürfen. Daneben können die erforderlichen Sachdaten einschließlich KFZ-Kennzeichen, der Mindestdatensatz eines eCalls, Daten zu Zeit, Ort, Grund und Art des Einsatzes, Erreichbarkeiten von sonstigen zu verständigenden Stellen sowie Verwaltungsdaten verarbeitet werden.<sup>9</sup> § 58e Abs 2 des Entwurfs enthält eine Löschungsverpflichtung für die gem § 93 Abs 3 TKG aufgezeichneten Notrufe sowie die sonstigen nach Abs 1 gespeicherten Daten. Abs 3 der vorgeschlagenen Bestimmung regelt schließlich, welchen Stellen Daten aus dieser Datenanwendung übermittelt werden dürfen.

---

<sup>5</sup> Erl 195/ME 25. GP 2.

<sup>6</sup> Erl 195/ME 25. GP 2.

<sup>7</sup> Erl 195/ME 25. GP 2.

<sup>8</sup> Erl 195/ME 25. GP 5.

<sup>9</sup> Näher Erl 195/ME 25. GP 5.